

nehmen. Nur so ist es möglich, Feststellungen zur Person des Täters allseitig zu treffen, d. h. auch in Beziehung auf sein Freizeitverhalten und seine gesellschaftliche Mitarbeit im Wohngebiet, seine Einstellung und Verhaltensweisen gegenüber der Familie und den Mitbürgern. Darüber hinaus kann die Mitwirkung dieser Kollektive zur umfassenden Aufklärung der Ursachen und Bedingungen der Straftaten beitragen, die bei Körperverletzungen zumeist in den im privaten Lebensbereich noch wirkenden negativen Verhaltens- und Lebensweisen zu suchen sind.

Die Mitwirkung eines gesellschaftlichen Anklägers aus dem Wohnbereich, der z. B. vom Wohnbezirks- oder Ortsausschuß der Nationalen Front oder von der Kommission für Ordnung und Sicherheit der Volksvertretung beauftragt ist, kann sich in denjenigen Fällen wesentlich auf die gesellschaftliche Wirksamkeit des Strafverfahrens auswirken, in denen die Straftat in der Öffentlichkeit begangen wurde und auf Grund ihrer Schwere und Auswirkungen zu Unruhe und Unsicherheit in der Bevölkerung geführt hat. Andererseits kann auch die Beauftragung eines gesellschaftlichen Verteidigers aus dem Wohngebiet angebracht sein, z. B. wenn die Straftat durch das beleidigende Verhalten des Geschädigten ausgelöst wurde oder wenn sich aus dem sonstigen Verhalten des Täters im Wohnbereich (aktive gesellschaftliche Mitarbeit, Hilfsbereitschaft gegenüber den Mitbürgern usw.) strafmildernde Gesichtspunkte ergeben.

Ziel der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren ist es, die Voraussetzungen für den nachfolgenden Prozeß der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu schaffen. Die Mitwirkung darf daher in der Regel nicht mit dem Abschluß der Hauptverhandlung beendet sein. Da für den Erziehungsprozeß die Ursachen und Bedingungen der Straftat ebenso zu berücksichtigen sind wie die individuellen Besonderheiten des Täters (spezifische Interessen, Neigungen und Eigenschaften), ist für seinen Erfolg die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte aus dem Wohngebiet und ihr koordiniertes Zusammenwirken mit den Betriebskollektiven grundsätzlich unerläßliche Voraussetzung. „Es geht also bei dem vom Gericht einzuleitenden und inhaltlich mit zu bestimmenden Bewährungs- und Erziehungsprozeß um die Überwindung derjenigen fehlerhaften Verhaltensweisen des Täters und der ihnen zugrunde liegenden Ursachen und Bedingungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Begehung einer Straftat standen.“<sup>5</sup>

Untersuchungen des Stadtgerichts von Groß-Berlin haben ergeben, daß es teilweise noch an dem Bestreben der Gerichte mangelt, zielbewußt und auf die Problematik des jeweiligen Verfahrens bezogen, gesellschaftliche Aktivitäten in den Wohngebieten zu entwickeln. Kollektive aus diesem gesellschaftlichen Bereich nehmen nur sehr selten an Strafverfahren wegen Körperverletzungen teil. Dieser Mangel macht sich um so mehr bemerkbar, als die am Verfahren beteiligten Arbeitskollektive nur bedingt über die Einschätzung des Verhaltens des Angeklagten im Betrieb hinaus zur Klärung der der Straftat zugrunde liegenden Einstellung beitragen können.

Schwierigkeiten bei der Einbeziehung von Kollektiven aus dem Wohngebiet können z. B. daraus resultieren, daß noch keine Hausgemeinschaft existiert, der Täter in seinem Wohngebiet nicht bekannt ist oder dort keiner Sport- oder Interessengemeinschaft angehört, Tat- und Wohnort nicht identisch sind usw. Gleichwohl

<sup>5</sup> „Probleme der Verantwortlichkeit der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch die Gerichte“ (Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts auf der 25. Plenartagung am 18. Dezember 1969), NJ 1970 S. 36 ff. (37).

werden gegenwärtig die vorhandenen Möglichkeiten zur Mitwirkung von gesellschaftlichen Kräften aus dem Wohngebiet noch nicht hinreichend genutzt. Die Gerichte sollten zwar vor allem dort anknüpfen, wo das Interesse solcher Kollektive an der Mitwirkung ohnehin vorhanden ist. Andererseits kann aber das Strafverfahren Anlaß und Ausgangspunkt sein, gesellschaftliche Aktivitäten in den Wohnbereichen zu wecken und zu fördern. Schließlich kann es in bestimmten Fällen auch geboten sein, einzelne Personen als Zeugen zur Person des Täters zu hören oder zur Übernahme einer Bürgschaft zu gewinnen. Auch der Einbeziehung von Familienangehörigen des Täters sollte mehr Beachtung geschenkt werden.

Der Beitrag der Gerichte zur gesamtgesellschaftlichen Bekämpfung der Kriminalität

Die Analyse einer bestimmten Deliktgruppe — hier der Körperverletzungsdelikte — beweist anschaulich, daß deren Ursachen und Bedingungen auf vielfältige Weise mit denen der Gesamtkriminalität verknüpft sind und daß die Erscheinungen, die es zu bekämpfen gilt (z. B. Alkoholmißbrauch und Rückfälligkeit), für viele andere Deliktsbereiche ebenso typisch sind. Obwohl die deliktsspezifischen Besonderheiten zu beachten sind, geht es nicht um die Entwicklung einer Vielzahl spezieller Aktivitäten und Programme zur Vorbeugung und Bekämpfung einzelner Deliktstypen. Die Ergebnisse spezieller Untersuchungen müssen vielmehr für die komplexe Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung nutzbar gemacht werden.

Die Untersuchungen des Bezirksgerichts Halle zeigen deutlich, daß der von den Gerichten geforderte Beitrag zur Zurückdrängung der Kriminalität und zur Überwindung anderer negativer Verhaltensweisen durch vielfältige Methoden teils komplexer, teils spezifischer Natur zu erbringen ist. Es geht nicht darum, daß sich die Plenen der Bezirksgerichte speziell mit Fragen der Körperverletzungen oder der Alkoholkriminalität befassen. Die erforderliche Einschätzung und die Festlegung von Maßnahmen kann ebenso im Zusammenhang mit der Behandlung anderer Probleme (so z. B. der Rückfallkriminalität oder der Einschätzung der Entwicklungstendenzen der Strafrechtssprechung) gewährleistet sein.

Zur Umsetzung der sich aus der Einschätzung der Gerichtspraxis ergebenden Erkenntnisse für die Bekämpfung von Alkoholismus und Alkoholkriminalität und damit zugleich für die schrittweise Überwindung wesentlicher Entstehungsbedingungen der Körperverletzungen kommen u. a. folgende Methoden in Betracht:

- die Mitwirkung an der Erarbeitung von Programmen zur Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung in den Bezirken und Kreisen;
- die Berichterstattung der Bezirks- und Kreisgerichtsdirektoren vor der Volksvertretung des Bezirks bzw. des Kreises;
- die enge Zusammenarbeit des Gerichts mit der Kommission für Ordnung und Sicherheit der Volksvertretung und mit dem Stellvertreter für Inneres des Vorsitzenden des Rates;
- die zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit der Richter (z. B. in Form von Vorträgen vor Mitarbeitern von Gaststätten, Prozeßauswertungen oder Publikationen);
- Beratungen in den medizinisch-juristischen Arbeitskreisen der Bezirke;
- Mitarbeit an der Ausarbeitung von Werkleiteranordnungen und von Betreuungsprogrammen;
- Gerichtskritik und Hinweisschreiben bei der Feststellung von Gesetzesverstößen und Disziplinwidrigkeiten in einzelnen Verfahren.